

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Januar 2012

### **73. BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, Verwaltungsrat (Entschädigung)**

Am 1. Januar 2012 ist das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG; LS 833.1) in Kraft getreten. Die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Stiftungen mit überkommunaler Ausrichtung obliegt fortan der «BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Zürich (BVS)», einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. In Anwendung von § 4 BVSG hat der Regierungsrat am 2. November 2011 die Mitglieder des Verwaltungsrates der neu geschaffenen Anstalt gewählt (RRB Nr. 1308/2011). Nach § 9 Abs. 2 lit. b BVSG hat der Regierungsrat auch die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates festzulegen.

Die BVS ist kantonale Aufsichtsbehörde über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, über entsprechende Personalfürsorgestiftungen und über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören. Die Übernahme der Sammeleinrichtungen vom Bund auf 1. Januar 2013 führt im BVS zu einer Stellenerhöhung auf insgesamt rund 25 Stellen. Der Jahresumsatz der Anstalt wird auf rund 6 Mio. Franken veranschlagt.

Der Verwaltungsrat führt die Anstalt in strategischer Hinsicht (§ 5 Abs. 1 BVSG). Er übt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt aus, setzt das Budget und die Finanzplanung fest, verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Regierungsrates und erlässt verschiedene Anstaltsreglemente (§ 5 Abs. 2 BVSG). Der Verwaltungsrat muss als Gremium vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der beruflichen Vorsorge, der Unternehmensführung und des allgemeinen Verwaltungsrechts von Bund und Kanton haben. Die gesellschaftliche und politische Verantwortung der BVS und damit auch ihres Verwaltungsrates ist beträchtlich. Da der Arbeitsaufwand der Mitglieder des Verwaltungsrates schwer abgeschätzt werden kann, sollen sie ab 2012 mit einem Fixum und mit Sitzungsgeldern entschädigt werden. Für die Gründungsphase (1. November 2011 bis 31. Dezember 2011) sollen ihnen Sitzungsgelder entrichtet werden, wobei zusätzlicher, nicht im Zusammenhang mit einer Sitzung stehender Aufwand stundenmässig abgegolten werden soll. Spesen sind nach Aufwand zu entschädigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der «BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)» werden ab 1. Januar 2012 zulasten der BVS-Betriebsrechnung wie folgt entschädigt:

- a) jährliches Fixum von Fr. 7000 für die Präsidentin oder den Präsidenten, von Fr. 6000 für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und von Fr. 5000 für die weiteren Mitglieder,
- b) Sitzungsgeld von Fr. 1500 für eine Ganztagesitzung und von Fr. 750 für eine Halbtagesitzung.

II. Für das Jahr 2011 werden Sitzungsgelder nach Dispositiv I lit. b entrichtet. Weiterer, nicht durch die Vor- und Nachbereitung einer Sitzung verursachter Aufwand wird mit Fr. 150 pro Stunde entschädigt.

III. Die Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

IV. Mitteilung an den Verwaltungsrat der BVS, den Direktor der BVS, die Finanzkontrolle und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi